

Abkommen für die vorübergehende Integration des gemeinsamen Sicherheitsprotokolls zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus in den Arbeitsstätten der Autonomen Provinz

Bozen

* * *

Zwischen

- den Gewerkschaftsorganisationen **CGIL/AGB**, vertreten durch Cristina Masera, **SGBC/ISL**, vertreten durch Michele Buonerba, **UIL-SGK**, vertreten durch Toni Serafini und **ASGB**, vertreten durch Tony Tschenett
- und
- dem **Unternehmerverband Südtirol**, vertreten durch Federico Giudiceandrea, **LVH/APA**, vertreten durch Martin Haller und **CNA/SHV**, vertreten durch Claudio Corrarati.

* * *

- In Anbetracht des Gemeinsamen Protokolls für die Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid-19 am Arbeitsplatz vom 14.3.2020, integriert am 24.4.2020, hier als „*nationales Protokoll*“ bezeichnet;
- in Anbetracht des Abkommens zur einstweiligen Handhabung des Covid-19 Notstands in Südtirol vom 10.4.2020 und der Integrations-Abkommen vom 17.11.2020 und vom 22.12.2020;
- unter Kenntnisnahme der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes des Autonomen Provinz Bozen Nr. 6 vom 06.02.2021, insbesondere was unter Punkt 16) vorgesehen ist;
- unter nochmaliger Bekräftigung der Notwendigkeit, die in den oben genannten Protokollen und Abkommen sowie in den Unternehmensprotokollen enthaltenen Regeln gewissenhaft einzuhalten. Die darin enthaltenen Maßnahmen haben tatsächlich ihre Wirksamkeit bewiesen und sich als gültig und nützlich erwiesen, um die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsabläufe vollständig zu gewährleisten;
- um dem Schutz der Gesundheit der Personen beizutragen und um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und somit zu ermöglichen, so schnell wie möglich in die Normalität zurückzukehren;

kommt man wie folgt überein:

man empfiehlt, in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt, falls vorhanden, und mit dem Komitee/der Arbeitsgruppe Covid, falls gegründet, die prioritären Fälle festzusetzen, um den interessierten Arbeitnehmern die Möglichkeit zu gewährleisten, sich periodisch Antigen- oder Molekulartests zu unterziehen.

Der Betrieb kann nach Rücksprache mit dem Betriebsarzt, im Hinblick auf seine Rolle bei der Risikobewertung und Gesundheitsüberwachung, auch die Verwendung von FFP2-Atemschutzvorrichtungen bewerten.

Die Betriebe können zudem den Einsatz von Formen der Arbeit über die Distanz, falls dies möglich ist, zusätzlich fördern.

Die Gültigkeit dieses Abkommens ist auf die Gültigkeitsdauer der von der Autonomen Provinz Bozen beschlossenen Maßnahme beschränkt.

Das gegenständliche Abkommen erhält Gültigkeit mit der Bestätigung des Abkommens von Seiten der Unterzeichnenden mit elektronischer Nachricht an den Absender.

* * *

Bozen, am 09.02.2021

UVS

LVH/APA

CNA/SHV

CGIL/AGB

SGBC/ISL

UIL-SGK

ASGB